

# ZH\_OBERGERICHT SB230226 vom 20. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230226](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230226)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230226 du 20 mars 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230226 del 20 marzo 2024

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet (GRIES- SER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizeri- schen Strafprozessordnung, 3. Aufl., 2020, N 14 zu Art. 428).

#### E. 1.2

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie verurteilt wird. Von der Vorinstanz wurde die Beschuldigte betreffend sämtlicher Anklagepunkte schuldig gesprochen und ihr werden die Kosten der Untersuchung und des ge- richtlichen Verfahrens auferlegt (Urk. 67 S. 35 f.). Mit heutigem Urteil der hiesigen Kammer wird die Beschuldigte bezüglich Anklageziffern 1.4.-1.7. vom Vorwurf der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB freigespro-

- 32 - chen. Wird die beschuldigte Person bei einer Mehrzahl vorgeworfener Handlun- gen nur teilweise schuldig gesprochen, können ihr dennoch die gesamten Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Untersuchungshand- lungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. So ist bei einem ein- heitlichen Sachverhaltskomplex vom Grundsatz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Strafuntersuchung im freizusprechenden (Teil-) Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_574/2012 vom 28. Mai 2013 E. 2.3). Letzteres ist vorliegend mit Blick auf den einheitlichen Sachverhalts- komplex nicht der Fall. Die im Rahmen der Strafuntersuchung durchgeführten Un- tersuchungshandlungen wären auch ohne die Anklagesachverhalte 1.4. bis 1.7. notwendig gewesen. Entsprechend rechtfertigt sich eine vollständige Auflage der erstinstanzlichen Kosten an die Beschuldigte, weshalb das erstinstanzliche Kos- tendispositiv (Dispositivziffern 5 und 6) zu bestätigen ist .

#### E. 1.3

Da die Entschädigung der Privatklägerschaft der Kostenaufgabe folgt, ist auch Dispositivziffer 7 des angefochtenen Entscheids zu bestätigen. 2. Kosten des Berufungsverfahrens

#### E. 1.4

Die vorliegend zu beurteilenden Videoaufnahmen fokussieren grundsätzlich auf dem Parkplatz der Privatklägerinnen, teilweise wird indessen in untergeordneter Weise auch der Parkplatz der Beschuldigten und ihres Ehemannes sowie ein sämtlichen Fahrzeugbesitzern zugänglicher Bereich der Tiefgarage davon erfasst. Rechts im Bild ist die Front eines Fahrzeugs zu sehen, links daneben sind die Säulen der Tiefgarage und ein Bereich von ca. 20 cm des danebenliegenden Parkplatzes zu erkennen. Die linke Hälfte des Bildes, wo sich der Parkplatz der Beschuldigten befindet, ist durch ein Hindernis verdeckt. Die Person auf den Aufnahmen ist lediglich schemenhaft erkennbar, wobei insbesondere das Gesicht nicht erkennbar ist. Zwar handelt es sich bei der Sammelgarage an der D.\_\_\_\_-strasse nicht um einen öffentlich einsehbaren Bereich wie beispielsweise einen Balkon oder Gartensitzplatz, jedoch ist die Sammelgarage sämtlichen Fahrzeugbesitzern zugänglich bzw. wird von diesen gleichermassen benutzt und die Parkplätze sind von diesen einsehbar, weshalb diese vom Schutz der Privatsphäre nicht umfasst sind. Die Aufnahmen fallen damit nicht unter Art. 179quater Abs. 1 StGB.

### **E. 1.5**

Die gefilmte Person ist aufgrund der Platzierung der Kamera wie auch der Bildqualität allein nicht bestimmbar. Die gesamten Umstände – der Parkplatz der Beschuldigten und ihres Ehemannes wird als Fahrzeuglenker nur von diesen beiden Personen benutzt – führen indessen dazu, dass sie bestimmbar ist, was letztlich auch der Zweck der Aufnahmen ist. Die Aufnahmen sind daher unter den Begriff der Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu subsumieren. Da angesichts der Kameraposition weder das Erfolgen der Aufnahme erkennbar war, noch eine Einwilligung der Beschuldigten vorlag, ist von einer Persönlichkeitsverletzung im Sinne des Datenschutzgesetzes auszugehen, sofern dafür kein Rechtfertigungsgrund in Form der Wahrung berechtigter Interessen bzw. eines Beweisnotstands vorliegt, was die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung entfallen lässt.

- 10 -

### **E. 1.6**

Die Videoaufnahmen sind geeignet und mangels anderer Beweise notwendig, um die Herkunft der Schäden an den Fahrzeugen der Privatklägerinnen eruieren zu können. Die seitens der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung, ob ein überwiegendes privates Interesse der Privatklägerinnen vorliegt, was die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung entfallen liesse (Urk. 67 S. 17 f.), erfolgte korrekt und zutreffend. Die Privatklägerin 2 stellte über einen längeren Zeitraum eine Vielzahl von Beschädigungen an ihren Fahrzeugen fest, wobei sie aufgrund der Häufigkeit und des Ausmasses der einzelnen Beschädigungen davon ausgehen musste, dass diese ohne die Ergreifung von Gegenmassnahmen auf unbestimmte Dauer hin weiter erfolgen würden. Die Beschädigung ihres Eigentums drohte daher auf unbestimmte Dauer und in unbestimmter Höhe weiter zu erfolgen, was den Parkplatz für die Privatklägerinnen faktisch unbenutzbar machte, wollten sie nicht fortlaufende und im Quantitativ finanziell durchaus erhebliche Schäden hinnehmen.

### **E. 1.7**

Der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten durch die Aufnahmen ist demgegenüber als vergleichsweise gering zu qualifizieren. So wurden lediglich zwei Aufnahmen erstellt, auf denen die gefilmte Person bestimmbar ist, wobei sie lediglich bei

der Vornahme einer Alltagshandlung – des Einsteigens in ihr Fahrzeug und der Art und Weise, wie sie das tat – zu sehen ist. Wie dargelegt, ist weder ihr Privat- oder Geheimbereich betroffen, noch lassen die Aufnahmen aufgrund deren Ort und Zeit irgendwelche weitere Rückschlüsse auf das weitere Verhalten der Beschuldigten zu. Wenn die Vorinstanz darauf hinweist, die vorliegende Situation entspreche im Wesentlichen dem Filmen des Eingangsbereichs eines Geschäfts zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wobei in geringem Mass auch Personen auf öffentlichem Grund erfasst würden, was von Lehre und Praxis als datenschutzrechtlich zulässig angesehen werde (Urk. 67 S. 18), so ist ihr grundsätzlich zuzustimmen. Das Interesse der Beschuldigten, bei der Vornahme der betreffenden Alltagshandlungen nicht gefilmt zu werden, ist jedenfalls deutlich geringer als dasjenige der Privatklägerinnen an der Aufklärung und Verhinderung einer Vielzahl von Beschädigungen an ihren Fahrzeugen. Anzumerken ist dazu im Übrigen, dass die Aufnahmen auch geeignet gewesen wären, die Beschuldigte zu entlasten, wenn z.B. trotz mehrfacher Aufnahmen nie ein verdächtiger

- 11 - ger Vorfall gefilmt worden wäre. Die Persönlichkeitsverletzung gemäss Datenschutzgesetz ist daher aufgrund der überwiegenden Interessen der Privatklägerinnen an der Aufklärung der mehrfachen Sachbeschädigungen bzw. des vorliegenden Beweisnotstands als gerechtfertigt zu qualifizieren, womit deren Widerrechtlichkeit entfällt. Dementsprechend sind die Videoaufnahmen verwertbar. 2. Verwertbarkeit des Wahrnehmungsberichts des Privatdetektivs E.\_\_\_\_\_

## **E. 2**

Umfang der Berufung

### **E. 2.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 5.1; 6B\_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1 mit Hinweisen; bestätigt in 6B\_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1232/2021 vom 27. Januar 2022 E. 3.4.3; 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. § 16 Abs. 1 sowie § 14 GebV OG unter Berücksichtigung

- 33 - der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

### **E. 2.3**

Die Beschuldigte obsiegt hinsichtlich ihrer Berufung betreffend die Anklageziffern 1.4. bis 1.7., unterliegt jedoch betreffend die übrigen Anklagepunkte. Sodann unterliegt die Beschuldigte bezüglich des Strafpunktes (Strafmass und Vollzug) und hinsichtlich der Zivilforderungen. Angesichts dieser Sachlage rechtfertigt es sich, die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Hälfte der Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die

Gerichtskasse zu nehmen. 3. Entschädigungen im Berufungsverfahren 3.1. Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429 bis 434 StPO. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, hat sie unter anderem Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wobei beim Anwaltstarif nicht unterschieden wird zwischen der zugesprochenen Entschädigung und den Honoraren für die private Verteidigung (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Dabei gilt es zu beachten, dass der Kostenentscheid die Entschädigungsfrage dahin präjudiziert, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (BGE 147 IV 47 E. 4.1; 144 IV 207 E. 1.8.2; je mit Hinweisen). 3.2. Bezüglich der Entschädigung des Verteidigers gelten grundsätzlich die gleichen Grundsätze wie für das erstinstanzliche Verfahren, wobei sich die Ansätze leicht unterscheiden. Sie sind den §§ 2 Abs. 1 lit. b, 3 und 18 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. a Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) zu entnehmen. Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ beantragt als Verteidiger der Beschuldigten für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von insgesamt Fr. 11'475.50 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer; Urk. 83). Der geltend gemachte Aufwand erweist sich angesichts des Umstandes, dass er keine substantiellen neuen Vorbringen vorgebracht hatte und die Beschuldigte bereits vor Vorinstanz verteidigt hatte, als nicht angemessen und ist in diesem Umfang nicht zuzusprechen, zumal sich keine

- 34 - neuen Fragen stellten und er mit dem Fall bestens vertraut war. Insbesondere der Aufwand im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die Berufungsverhandlung von mehr als 31 Stunden erscheint angesichts der geschilderten Sachumstände und des wenig komplexen Sachverhalts als massiv überhöht. Angesichts der Schwierigkeit des Falles erweisen sich notwendige Aufwendungen der Verteidigung im Berufungsverfahren pauschal in der Höhe von insgesamt Fr. 6'000.– als angemessen. Der vorgenannten Rechtsprechung folgend (E. VII.3.1.), ist der Beschuldigten ausgangsgemäss der Aufwand ihrer erbetenen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang der Hälfte zu entschädigen. Mithin ist ihr eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 3'000.– für die erbetene Verteidigung aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Das Verrechnungsrecht des Staates ist jedoch vorzubehalten. 3.3. Der Rechtsvertreter der Privatklägerinnen, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, reichte für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren die Honorarnote vom 20. März 2024 ein (Urk. 87) und bezifferte die Entschädigung auf Fr. 2'118.75. Da die Entschädigung der Privatklägerschaft der Kostenaufgabe folgt, ist die Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 1 für das Berufungsverfahren eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'059.40 zu bezahlen. Es wird erkannt:

#### **E. 4**

Aufl., 2019, Art. 179quater N 11a). In Bereichen von Liegenschaften, die von mehreren Wohnparteien ohne ausschliessliches Hausrecht gleichermaßen genutzt werden, geniessen die Parteien im Innenverhältnis ebenfalls nicht den zur Erfüllung des Tatbestands erforderlichen Schutz der Privatsphäre (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1149/2013 vom 13. November 2014 E. 1.3). Filmaufnahmen stellen sodann Personendaten im Sinne von Art. 3 lit. a aDSG bzw. Art. 5 lit. a in der seit 1. September 2023 gültigen, revidierten Version des Datenschutzgesetzes (DSG) dar, wenn die gefilmte Person bestimmt oder bestimmbar ist. Personendaten dürfen nur nach den Vorschriften von Art. 4 aDSG bzw. Art. 6 DSG erhoben werden: Die Datenerhebung muss nach Treu und Glauben erfolgen, verhältnis-

mässig sein und grundsätzlich für die betroffenen Personen zumindest erkennbar sein. Die Missachtung der namentlich in Art. 4 aDSG statuierten Grundsätze stellt eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 12 Abs. 2 lit. a aDSG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gelten von Privaten unter Verletzung von Art. 12 aDSG erlangte Beweismittel als illegal erworben, es sei denn, es liege ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von Art. 13 aDSG vor (BGE 147 IV 16 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 14.4.2). Wird die Rechtswidrigkeit durch einen Rechtfertigungsgrund aufgehoben, wird der Beweis uneingeschränkt verwertbar (BGE 147 IV 9 E. 2.5 und E. 6; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 14.4.2). Ein Rechtfertigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn an der Datenerhebung ein überwiegendes privates oder öf-

- 8 - fentliches Interesse besteht (Art. 13 Abs. 1 aDSG bzw. Art. 31 Abs. 1 DSG). Bei der Frage, ob ein Rechtfertigungsgrund gemäss Art. 13 Abs. 1 aDSG vorliegt, ist eine Abwägung der Interessen des Datenbearbeiters und denjenigen der verletzten Person vorzunehmen (BGE 147 IV 9 E. 1.3.2). Sind keine Rechtfertigungsgründe nach Art. 13 aDSG gegeben, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 141 Abs. 2 StPO gegeben sind (BGE 147 IV 16 E. 5 [übersetzt in Pra 110 (2021) Nr. 55]; Urteil des Bundesgerichts 7B\_179/2022 vom 24. Oktober 2023 E. 3.3.3). Art. 141 Abs. 2 StPO zufolge dürfen Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich. Von Privaten rechtswidrig erlangte Beweismittel sind nur verwertbar, wenn sie von den Strafverfolgungsbehörden rechtmässig hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht. Bei der Interessenabwägung ist derselbe Massstab wie bei staatlich erhobenen Beweisen anzuwenden. Die Verwertung ist damit nur zulässig, wenn dies zur Aufklärung einer schweren Straftat unerlässlich ist (BGE 147 IV 16 E. 1.1; 147 IV 9; 146 IV 226 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_902/2019 vom 8. Januar 2020 E. 1.2; je mit Hinweisen). Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, umso eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung das private Interesse der beschuldigten Person an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises (BGE 147 IV 9 E. 1.3.1; 146 I 11 E. 4.2; 143 IV 387 E. 4.4; je mit Hinweisen). Als "schwere Straftat" sind demnach nicht lediglich Verbrechen zu qualifizieren, sondern je nachdem kommen auch Vergehen in Betracht, wobei die konkreten Sachumstände des jeweiligen Einzelfalles zu würdigen sind (BGE 147 IV 16 E. 6; 147 IV 9 E. 1.4.2). Entscheidend ist nicht das abstrakt ausgesprochene Strafmass, sondern die Schwere der konkreten Tat (BGE 147 IV 16 E. 6; 147 IV 9 E. 1.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_821/2021 vom 6. September 2023 E. 1.5.1 [nicht publ. in BGE 149 IV 369]). Dabei können Kriterien wie das geschützte Rechtsgut, das Ausmass dessen Gefährdung resp. Verletzung, die Vorgehensweise und die kriminelle Energie des Täters oder das Tatmotiv herangezogen

- 9 - werden (BGE 147 IV 16 E. 7.2 [übersetzt in Pra 110 (2021) Nr. 55]; Urteil des Bundesgerichts 7B\_179/2022 vom 24. Oktober 2023 E. 3.3.2; je mit Hinweisen).

## **E. 6**

Tatkomponenten

### **E. 6.1**

Sachbeschädigung nach Anklageziffer 1.1.

### **E. 6.1.1**

Objektive Tatschwere Bezüglich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass sich die ein- zelne Beschädigung am Fahrzeug der Privatklägerinnen bezüglich Schadenshöhe jedenfalls im unteren vierstelligen Bereich befand, nachdem für beide Schäden zusammen am selben Fahrzeug Fr. 2'759.– Reparaturkosten veranschlagt wurden. Auch wenn der einzelne Schaden vergleichsweise gering war, führte dieser doch zu grossen Umtrieben und Ärger bei der Privatklägerin 2 und deren Partner. Die objektive Tatschwere ist für den Einzelfall betrachtet als leicht zu bezeichnen.

### **E. 6.1.2**

Subjektives Verschulden In subjektiver Hinsicht lässt sich bezüglich Tatmotiv der Beschuldigten nichts ge- naues sagen. Nachdem zwischen den Parteien offenbar früher ein Nachbar- schaftsstreit stattgefunden hatte (Prot. II S. 10), könnte das Motiv allenfalls in Ra- che oder schlicht Abneigung gegenüber der Privatklägerin 2 und deren Lebens- partner bestanden haben. Die Tatbegehung manifestiert jedenfalls eine deutliche Geringschätzung gegenüber dem Eigentumsrecht der Privatklägerinnen. Zwar handelte die Beschuldigte lediglich in Eventualvorsatz, doch vermag sie dies nicht entscheidend zu entlasten, liegt doch das mehrmalige wuchtige Öffnen der Fahr- zeugtür nahe beim direktvorsätzlichen Handeln. Die subjektiven Zumessungs- gründe vermögen die objektive Tatschwere nicht zu relativieren.

### **E. 6.1.3**

Zwischenfazit Sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht ist von einem leichten Ver- schulden auszugehen. Die Einsatzstrafe ist auf 50 Tagessätze Geldstrafe festzu- setzen.  
- 28 -

### **E. 6.2**

Sachbeschädigung nach Anklageziffer 1.2. Hierzu kann auf das soeben bezüglich der Sachbeschädigung gemäss Anklage- ziffer 1.1. Ausgeführte verwiesen werden (E. V.6.1.), nachdem dasselbe Tatvor- gehen vorliegt. Auch für diesen Tatvorwurf ist die Strafe auf 50 Tagessätze Gelds- trafe festzusetzen.

### **E. 6.3**

Sachbeschädigung nach Anklageziffer 1.3. Auch hierzu kann auf das soeben bezüglich der Sachbeschädigung gemäss An- klageziffer 1.1. Ausgeführte verwiesen werden (E. V.6.1.), nachdem dasselbe Tat- vorgehen vorliegt, wobei anzumerken ist, dass hier ebenfalls von einem Schaden im unteren vierstelligen Bereich auszugehen ist. Auch für diesen Tatvorwurf ist die Strafe auf 50 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

### **E. 6.4**

Asperation Einsatzstrafe bilden die 50 Tagessätze für die Sachbeschädigung nach Anklage- ziffer 1.1. als erste begangene Tat. Bei den beiden weiteren Taten ist zu berück- sichtigen, dass es sich je um Einzeltaten handelte, wobei sich die Auswirkungen auf das Eigentumsrecht der Privatklägerinnen durch die Mehrzahl an Taten umso schwerer präsentierten. Die addiert 100 Tagessätze für die Vorwürfe gemäss An- klageziffern 1.2. und 1.3. sind unter Anwendung des Asperationsprinzips mit 70 Tagessätzen erhöhend zu berücksichtigen.

### **E. 6.5**

Fazit bezüglich Tatkomponente Insgesamt ist das Tatverschulden der Beschuldigten sowohl von der objektiven Tatschwere her wie auch unter Berücksichtigung ihres subjektiven Verschuldens ausgehend von einem Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren als noch leicht zu qualifizieren. Gestützt auf die erwähnten Faktoren nach Würdigung der Tatkomponente gelangt man somit zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen.

- 29 -

## **E. 7**

Täterkomponenten

### **E. 7.1**

Persönliche Verhältnisse/Vorleben Die Beschuldigte hat Politikwissenschaften studiert, arbeitet als Luftverkehrsange- stellte und lebt zusammen mit ihrem Ehemann sowie vier Kindern. Zu ihren finan- ziellen Verhältnissen führte sie vor Vorinstanz aus, sie verdiene selbst monatlich ca. Fr. 2'400.– und erhalte einen 13. Monatslohn. Ihr Ehemann verdiene monat- lich ca. Fr. 10'000.–. Zusammen mit ihrem Ehemann müsse sie für vier Kinder aufkommen. Sie sei zusammen mit ihrem Ehemann Eigentümerin eines Hauses, welches mindestens Fr. 2'300'000.– wert und mit Fr. 1'200'000.– belastet sei, die monatlichen Hypothekarkosten betragen Fr. 1'100.–. Zudem verfüge das Ehepaar über flüssige Mittel von etwa Fr. 100'000.– (Prot. I S. 7 ff.). Aus dem im Vorfeld der Berufungsverhandlung eingereichten Datenerfassungsblatt und der Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung geht hervor, dass sich bezüglich der per- sönlichen Verhältnisse der Beschuldigten nur wenig geändert hat. So arbeitet sie nach wie vor für die Firma J. \_\_\_\_\_ am H. \_\_\_\_\_, wobei ihr Nettoeinkommen Fr. 2'600.– zuzüglich eines 13. Monatslohns betrage, während ihr Ehemann ein Nettoeinkommen von Fr. 11'800.– erziele. Das freie Vermögen ohne Liegenschaft bezifferte sie weiterhin auf Fr. 100'000.–, die Hypothekarschulden auf Fr. 1'200'000.–, die monatlichen Hypothekarzinsen auf Fr. 1'700.–, die Kranken- kassenprämien auf monatlich Fr. 1'100.– und die Steuern auf Fr. 1'500.– pro Mo- nat (Urk. 80/1-4; Prot. II S. 6 ff.). Die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der Beschuldigten bleiben insgesamt zumessungsneutral.

### **E. 7.2**

Vorstrafen Die Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 69), was zumessungsneutral bleibt.

### **E. 7.3**

Geständnis/Reue und Einsicht Die Beschuldigte war während des ganzen Verfahrens ungeständig, was eben- falls zumessungsneutral bleibt.

- 30 -

### **E. 7.4**

Fazit bezüglich Täterkomponente Die Täterkomponente bleibt mithin gesamthaft zumessungsneutral.

## **E. 8**

Gesamtwürdigung

### **E. 8.1**

Strafhöhe Die Beschuldigte ist somit mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu bestrafen. Die seitens der Vorinstanz ausgesprochene Verbindungsbusse (Urk. 67 S. 34) erweist sich demgegenüber als nicht schuldangemessen, wobei vorliegend keine Schnittstellenproblematik vorliegt und eine Verbindungsbusse auch nicht notwendig erscheint, die Beschuldigte von der Begehung weiterer bzw. erneuter Delikte abzuschrecken.

## E. 8.2

Höhe des Tagessatzes Bezüglich der finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten ist auf die soeben erfolgten Erwägungen zu den persönlichen Verhältnissen (E. V.7.1.) zu verweisen. Gemeinsam mit ihrem Ehemann lebt die Beschuldigte in durchaus günstigen Verhältnissen, wobei zur Bemessung der Geldstrafe grundsätzlich auf ihre eigene Leistungsfähigkeit aufgrund ihres persönlichen Einkommens abzustellen ist. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die finanziellen Verpflichtungen der Familie doch weitgehend vom Ehemann der Beschuldigten bestritten werden dürften. Insgesamt erscheint es angemessen, die von der Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 50.– (Urk. 67 S. 33 f.) zu bestätigen. VI. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Voraussetzung in objektiver Hinsicht ist, dass eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ausgesprochen wird. In subjektiver Hinsicht wird das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt; die günstige Prognose wird vermutet, kann aber

- 31 - widerlegt werden (HEIMGARTNER, in: Donatsch [Hrsg.], StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl. 2022, N 6 zu Art. 42 StGB). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (SCHNEIDER/GARRÉ, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.] Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 46 zu Art. 42 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 2. Der Vollzug der Geldstrafe ist aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, nachdem bei der nicht vorbestraften Beschuldigten eine gute Prognose zu vermuten und anzunehmen ist, sie lasse sich durch die Aussprechung einer bedingten Strafe von der Begehung weiterer Straftaten in genügendem Masse abschrecken. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.